

Dr. Engelbert Günster
Vorsitzender SWR Rundfunkrat

Hans-Albert Stechl
Vorsitzender SWR Verwaltungsrat

Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Telefon +49(0) 711 929-13100
Telefax +49(0) 711 929-11044

gremiengeschaefsstelle@SWR.de

SWR 70150 Stuttgart

An die
Rundfunkkommission der Länder
Frau Staatssekretärin
Heike Raab
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Zur Kenntnis
Prof. Kai Gniffke, SWR Intendant

10. Oktober 2024

Stellungnahme zum Entwurf des Medien- und ARD-Staatsvertrags in der Anhörungsfassung vom 26.9.2024

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Raab,
sehr geehrte Mitglieder der Rundfunkkommission,

die Rundfunk- und Verwaltungsräte des SWR haben uns, Dr. Engelbert Günster und Hans-Albert Stechl, beauftragt, nach eingehender Beratung zum Entwurf des Medien- und ARD-Staatsvertrags im Rahmen der vorgegebenen Anhörungsfrist Stellung zu nehmen.

Gerne nehmen wir dieses Mandat wahr und begrüßen grundsätzlich die Reformvorschläge mit dem Ziel, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftssicher und effizienter aufzustellen. Wir unterstützen insbesondere, dass die Entwürfe an vielen Stellen die Kooperation und Zusammenarbeit mit dem ZDF sowie dem Deutschlandradio ausbauen und intensivieren. Auch die Aufforderung zur stärkeren Interaktion mit den Nutzerinnen und Nutzern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und den weiteren Ausbau der Digitalisierung bewerten wir positiv. Dies gilt auch für die vorgesehene Verankerung des Governance-Kodex im Medienstaatsvertrag, womit das Selbstverwaltungs- und Organisationsrecht der Rundfunkanstalten betont wird.

Unabhängig davon kritisieren wir deutlich das Verfahren der Rundfunkkommission im Hinblick auf die Prozessbeteiligung der Gremien sowie den Anhörungszeitraum. Die Einbindung der Aufsichtsgremien der Landesrundfunkanstalten erfolgt erst im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens und damit zu einem sehr späten Zeitpunkt. Offensichtlich sind Expertise

und Kompetenz der Gremien bei den Reformüberlegungen wenig gefragt, wodurch der Eindruck entsteht, dass die Aufsichtsgremien von Seiten der Rundfunkkommission nicht wahrgenommen und wenig geschätzt werden. Auch die sehr kurze, zweiwöchige Äußerungsfrist zu den komplexen und zum Teil tiefgreifenden Reformen ist nicht geeignet, eine fundierte und intensive Befassung mit den umfangreichen Anpassungen in den Entwürfen des Medien- und ARD-Staatsvertrags zu ermöglichen.

Neben den genannten grundsätzlich positiven Aspekten sehen wir uns dennoch veranlasst, einige Punkte aus den Reformvorschlägen hervorzuheben, die zu weniger Effizienz, weniger Qualität, zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit und damit insgesamt zu einer Schwächung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen. Dies erfüllt uns mit Sorge, weshalb wir Sie und die Rundfunkkommission bitten, mit Blick auf die Gewährleistung und Erfüllung des Funktionsauftrags hier noch Abhilfe zu schaffen:

1. Einrichtung eines Medienrats muss das Gebot der Staatsferne und die Autonomie der Gremienaufsicht gewährleisten

Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit eines zusätzlichen Aufsichtsgremiums. Bereits heute können die Gremien mit dem erforderlichen Expertenwissen ausgestattet werden.

Mit der Einrichtung eines Medienrats, der alle zwei Jahre die Auftragserfüllung von ARD, ZDF und Deutschlandradio bewertet, wird eine weitere Kontroll- und Befassungsebene eingeführt. Dabei muss die Autonomie der Gremienaufsicht strukturell gewahrt bleiben. Allerdings fehlt es noch an einer hinreichend klaren und expliziten Aufgabenbeschreibung und -abgrenzung. Diese ist zwingend erforderlich für eine sinnvolle Interaktion des Medienrats mit den bestehenden Gremien, insbesondere den binnenpluralen Rundfunkräten. Eine Evaluation des gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunks kann nicht allein durch den sechsköpfigen Medienrat erfolgen. Ein entsprechender personeller Unterbau ist hierfür erforderlich. Kosteneinsparungen durch die Einrichtung eines Medienrats sind daher zweifelhaft. Zudem muss eine staatsferne Besetzung des Medienrats zwingend gewährleistet werden, zumal auch in den entsendenden Gremien der Anstalten zu einem Drittel Vertreterinnen und Vertreter der Staatsbank sitzen.

2. Organisationsprinzip „Einer für Alle“ ermöglicht keine gemeinsame Strategie

Das vorgesehene Organisationsprinzip für die ARD „Einer für Alle (EfA)“ wird weder zu „mehr Organisation und weniger Koordination“ führen, noch die Strategiefähigkeit und Effizienz stärken. Im ARD-StV-E wird - anders als zunächst vorgesehen und auch vom Zukunftsrat empfohlen - der ARD nicht mehr vorgegeben, dass sich die Intendantinnen und Intendanten mit der Gremienvertreterkonferenz auf eine gemeinsame Strategie für die ARD-Gemeinschaft verständigen müssen. Die Einführung des EfA-Prinzips in der

ARD, bei dem einzelne ARD-Anstalten zu bereichsleitenden Anstalten erhoben werden, ist als Abkehr vom klassischen Federführungsprinzip in der ARD zu werten. Die Gefahr eines Systems starrer Zuständigkeiten und ungleichgewichtiger Aufgabenverteilung im föderalen Verbund ist offensichtlich. Ohne Strategiezwang kann nicht überwacht werden, ob und in welchem Umfang die Ziele "Mehr Effizienz und Qualität" und damit eine "höhere Wirtschaftlichkeit" erreicht werden. Wir sprechen uns daher noch einmal deutlich für einen Vorstand bzw. eine Geschäftsführung auf ARD-Ebene im Programm- und Verwaltungsbereich aus, um eine gemeinsame Strategie entwickeln und umsetzen zu können.

3. Rollierende Aufsicht über ARD-Gemeinschaftsangebote führt zu Überlastung und Ineffizienz

Wir raten davon ab, die Aufsicht über die ARD-Gemeinschaftsebene rollierend den Rundfunk- und Verwaltungsratsmitgliedern der jeweils geschäftsführenden Anstalt zuzuweisen, da dies zu einer strukturellen Überlastung der betreffenden Gremien führen und Aufsicht ineffizient ausgestaltet würde. Stattdessen empfehlen wir, heute bereits existierende ARD-Aufsichtsgremien, in denen Mitglieder aus allen Landesrundfunkanstalten vertreten sind, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Nur so können Qualität, Föderalismus und Kontinuität gewährleistet werden. Eine alle zwei Jahre rollierende Aufsicht, auch für übergeordnete Aufgaben, die dem Verwaltungsrat der jeweils geschäftsführenden Anstalt zugewiesen werden sollen, ist mit kostenintensiven Zeit- und Reibungsverlusten und hohem Koordinierungsaufwand verbunden. Da die Mitglieder der Aufsichtsgremien ehrenamtlich tätig sind, bedeutet die zusätzliche Aufsicht über Gemeinschaftsangebote und übergeordnete Aufgaben der ARD einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand.

4. Verschärfung des Verbots der Presseähnlichkeit im Onlinebereich schwächt die Meinungsvielfalt und gefährdet die Erfüllung des Informationsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Zusätzliche Restriktionen im Online-Bereich, die eine schnelle und umfassende Information der Bevölkerung verhindern, schränken die Entwicklungsgarantie und die Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und somit die Meinungsvielfalt ein.

Die Vorgabe zur Einbindung von Bewegtbild oder Ton bei sendungsbegleitenden Texten sollte nicht ausnahmslos gelten, sondern sich grundsätzlich daran ausrichten, ob dies zum jeweiligen Zeitpunkt bereits möglich ist (z.B. bei noch nicht vorhandenem Audio- oder Videomaterial). Die Voraussetzung, dass der Bezug eines Textes zu einer eigenen Sendung hergestellt werden muss, verhindert nicht nur Synergien und Zusammenarbeit, sondern auch die Vielfalt der Ausspielwege. Zudem muss grundsätzlich

beachtet werden, dass aufgrund der zunehmenden Konvergenz der Medien eine Trennung zwischen Audio, Video und Text nicht mehr möglich ist. Mit den geplanten Regelungen besteht die große Gefahr, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk von seiner Zukunftsentwicklung abgeschnitten wird. Insbesondere die junge Zielgruppe informiert sich fast ausschließlich in Online-Angeboten über aktuelle Ereignisse und das Zeitgeschehen. Es gibt auch keine validen Erkenntnisse darüber, dass private Presseverlage durch die Verschärfung des Verbots der Presseähnlichkeit gestärkt würden. Vielmehr hat bereits der Zukunftsrat in seinen Ausführungen festgehalten, dass Länder mit einem starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch eine starke privatwirtschaftliche Medienlandschaft vorweisen können. Es ist daher falsch anzunehmen, dass die Online-Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insbesondere im Nachrichten- und Informationsbereich die Geschäftsmodelle der privaten Verlage gefährden. Die weitere Online-Einschränkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führt demnach eher zu einer Stärkung der Intermediären bzw. weltweit agierenden Tech-Konzerne wie z.B. Google, Amazon oder X, wie aktuelle unabhängige Studien belegen.

5. Deckelung der Kosten für Sportrechte zum Nachteil für das Publikum

Die vorgesehenen Regelungen zum Sportrechteerwerb wirken sich für das Publikum nachteilig aus. Wir begrüßen, dass der Sport in seiner Breite abgebildet werden soll. Jedoch sind Einschränkungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu befürchten, sofern eine Deckelung der Kosten für Sportrechte - in welcher Weise auch immer - verankert wird. Es besteht die Sorge, dass Spitzensport nur noch über Pay-TV bzw. von einkommensstarken Bevölkerungsgruppen konsumiert werden kann. Insbesondere gibt es Erkenntnisse darüber, dass mit der Übertragung von großen Sportereignissen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Nutzerinnen und Nutzer auch mit weiteren, angrenzenden Angeboten, insbesondere aus den Bereichen Politik und Kultur, in Berührung kommen. Ohne die Übertragung von Spitzensport im öffentlich-rechtlichen Rundfunk könnten diese Zuschauergruppen nicht mehr erreicht werden.

Im Übrigen schließen wir uns der parallel eingereichten Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD (GVK) an, die im Sinne einer möglichst praktikablen Ausgestaltung der neuen Maßgaben weitere und detaillierte Hinweise auf noch unstimme oder präzisierungsbedürftige Abschnitte im Medien- und ARD-Staatsvertrag gibt.

Ergänzend zu den Ausführungen zu den Schwerpunktangeboten - § 28 MStV – plädieren wir zudem für den Erhalt der inhaltlichen Eigenständigkeit des deutsch-französischen Kulturkanals ARTE, der nach wie vor ein Bestandteil des europäischen Einigungsprozesses ist. Die mögliche Integration von 3sat in das Programmangebot von ARTE darf insbesondere nicht zu Lasten übergreifender europäischer ARTE-Angebote führen.

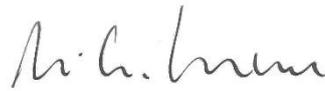
Abschließend noch ein Hinweis zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, der fünften Säule des Reformstaatsvertrags. Wir betrachten die Einhaltung des verfassungsrechtlich begründeten und staatsvertraglich ausgestalteten Bedarfsermittlungs- und Festsetzungsverfahrens für nicht verhandelbar. Wir erwarten daher, dass die Beitragsfestsetzung für 2025 gemäß der KEF-Empfehlung verfassungsgerecht umgesetzt wird. Die Reformvorgaben könnten nach dem Ergebnis des Sondergutachtens der KEF erst 2029 zu finanzwirksamen Einsparungen führen. Jede Art von Moratorium im Verfahren würde die Geschwindigkeit der Umsetzung der beitragsdämpfenden Reformmaßnahmen bremsen.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Ausführungen bei der weiteren Ausgestaltung der Reformregelungen entsprechende Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Engelbert Günster
Vorsitzender des SWR Rundfunkrats



Hans-Albert Stechl
Vorsitzender des SWR Verwaltungsrats